

RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1989

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfLG 1952 §17;

KfLG 1952 §9;

Rechtssatz

Wird ein Antrag nach § 9 KfLG gestellt, so ist es von der über diesen Antrag getroffenen Entscheidung abhängig, ob in der Folge eine Verwarnung nach § 17 KfLG ausgesprochen werden darf oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030088.X01

Im RIS seit

22.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at